

## Was genau ist „Budgetierung“?

Budgetierung ist eine Maßnahme, die regelt, dass die Ausgaben aus dem Gesundheitsfonds, z. B. dem vertragszahnärztlichen Bereich pro Kalenderjahr, begrenzt werden.

Begrenzung  
der Ausgaben

### Grundsatz der Beitragssatzstabilität

Grundlage hierfür ist der Grundsatz der Beitragssatzstabilität, der in § 70 SGB XI Satz 1 verankert ist. Die Ausgaben für den vertragszahnärztlichen Bereich pro Jahr müssen demnach den Ausgaben des Vorjahres entsprechen und werden ggf. um den Prozentsatz der Grundlohnsummenveränderungsrate angepasst.

Durch Budgetierung wird demnach eine Begrenzung des Honorarzuwachses vorgenommen.

Durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Kosten für die zahnärztlichen Versorgung nicht ausufern, damit der Krankenkassenbeitrag stabil bleiben kann. Es wird eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik betrieben, was im Grunde schlichtweg logisch ist: Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht überschreiten.

Stabilität  
des Kranken-  
kassen-  
beitrags

Das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz geht gewissermaßen einen Schritt weiter, denn erfolgte üblicherweise eine Orientierung an der Veränderung der jährlichen Grundlohnsumme, wird nun die Veränderung des Ausgabenvolumens und des Punktwerts für die Jahre 2023 und 2024 auf eine geringere Veränderung begrenzt.

Veränderte sich der Punktwert vorher im gleichen prozentualen Ausmaß wie die Grundlohnsumme, wird die Veränderungsrate für 2023 um 0,75 und für 2024 um 1,5 Prozentpunkte vermindert. Auch das zwischen den

Verminderte  
Veränderungs-  
raten

Vertragspartnern jährlich beschlossene Ausgabenvolumen bezogen auf die Gesamtheit der zahnärztlichen Leistungen (ausgenommen Zahnersatz) wird mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz begrenzt. Das bedeutet (Tab. 1):

Jahr	Veränderung Grundlohnsumme	Veränderung Punktwert und Ausgabenvolumen
2021	+ 2,53 %	+ 2,53 %
2022	+ 2,29 %	+ 2,29 %
2023	+ 3,45 %	+ 2,70 % (= 3,45 % - 0,75 %)
2024	+ 3,45 % (ca.)	+ 1,95 % (= 3,45 % - 1,5 %)

**Tab. 1:** Auswirkungen des GKV-FinStG auf die Veränderung von Punktwert und Ausgabenvolumen

Im Jahr 2023 darf die Erhöhung des Ausgabenvolumens nur 2,7 % betragen (statt 3,45 %, also 0,75 % weniger). Im Jahr 2024 wird die Erhöhung im Vergleich zur Entwicklung der Grundlohnsumme um 1,5 % reduziert sein, d. h., es darf lediglich eine Erhöhung um nur 1,95 % erfolgen (statt 3,45 %).

#### Minderausgaben für die GKV

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Gesundheit sollen diese Begrenzungen zu Minderausgaben für die GKV im Jahr 2023 i. H. v. rund 120 Mio. Euro und im Jahr 2024 i. H. v. rund 340 Mio. Euro führen. Damit hat das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz für alle Zahnarztpraxen in Deutschland Auswirkungen, da es zu Minderausgaben von insgesamt 460 Mio. Euro für die Jahre 2023 und 2024 führt.